



Jahrgang 47

Freitag, den 22.06.2018

Ausgabe 25/2018

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

## Landwirtschaft im Dialog

Bauernverband



# 29. Juni

## Bensheimerhof in Riedstadt zwischen Leeheim und Erfelden

16 Uhr: Tour durch die bunte Feldmark

18.30 Uhr: Impulsvortrag und Diskussion mit  
„Bauer Willi“

Talkshowgast &  
Buchautor

„Riedstädter Bauern, globale Märkte, kritische  
Bürger und sparsame Verbraucher. Was nun?“

Regionalbauernverband Starkenburg und die Riedstädter Ortsbauernverbände.  
Für eine Stärkung auf Selbstzahlerbasis ist gesorgt.

### Broschüren günstig drucken

Kraftig sparen bei Magazinen, Broschüren, Hochzeits-  
jubiläums- und Vereinszeitungen u.v.m.

✓ 48 T. Standardlieferung

✓ Stückpreis ab 1000 Stück

✓ Unkomplizierte Mahnwartung

Das reicht schon im PDF - den Rest erledigen wir!

[www.flyerdruck.de](http://www.flyerdruck.de)

[www.0187-flyerdruck.de](http://www.0187-flyerdruck.de)

[info@187-flyerdruck.de](mailto:info@187-flyerdruck.de)

09191 22 32 88

# RIED-TAXI

# 06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Zahnärztlicher Notdienst

### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Goethestraße teilweise gesperrt

Die Erneuerung der Wasserleitungen im Riedstädter Stadtteil Goddelau geht weiter: Am 26. Juni beginnen die Baumaßnahmen im Auftrag des Wasserversorgers in der Goethestraße im Abschnitt zwischen Bahnhofsallee und Abzweigung Lessingstraße. Damit wird die untere Goethestraße ab der katholischen Kirche in Richtung Bahnhof nicht passierbar sein. Die Tiefbauarbeiten sollen bis 13. Juli beendet sein. Der örtliche Verkehr wird umgeleitet, das gilt auch für die öffentlichen Buslinien.

### Stadt sucht freiwillige Wahlhelfer

#### Wahlamt sucht Interessierte, die bei der Landtagswahl am 28. Oktober im Wahllokal mithelfen möchten

Die anstehende Wahl zum Hessischen Landtag am 28. Oktober macht auch im Riedstädter Wahlamt wieder einen Trend deutlich: In unserer demokratischen Gesellschaft geht nicht nur die Zahl der Wählerinnen und Wähler permanent zurück - auch die Bereitschaft zur Mithilfe bei der organisatorischen Abwicklung der Wahlen nimmt stetig ab. Beides ist jedoch für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens von besonderer Bedeutung.

Deshalb ruft die Stadt nun wieder Interessierte dazu auf, sich für ein Amt in einem Wahlvorstand eines der zwanzig Wahlbezirke in Riedstadt zu bewerben. Wer nicht sofort bei der nächsten Wahl zum Einsatz kommen kann, bleibt auf Wunsch registriert und wird bei einer der kommenden Wahlen zum Mitmachen eingeladen. Insgesamt sind über 180 Riedstädter Bürgerinnen und Bürger an einem Wahlsonntag im Einsatz

Was in Deutschland eigentlich als „staatsbürgerliche Pflicht“ angesehen wird, konnte in Riedstadt dank eines breiten Engagements immer freiwillig und damit ohne Zwangsverpflichtung zum Ehrenamt abgewickelt werden. Dennoch: Die personellen Reserven schwinden, da viele, insbesondere ältere Mitbürger nicht mehr für das Amt eines Wahlhelfers zur Verfügung stehen wollen oder können. Für bestimmte Funktionen - wie Wahlvorsteher/in, stellvertretende Wahlvorsteher/in oder Schriftführung - braucht es in aller Regel neben dem Interesse auch einiges an Erfahrung und Wissen. Auch hierfür wird Nachwuchs gesucht.

Die Arbeit beschränkt sich auf einen Dienst im Wahllokal am Wahlsonntag. Dort werden Stimmzettel ausgegeben, die ordnungsgemäße Wahl beobachtet und abschließend die Wahlzettel ausgezählt. Die Wahllokale sind von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Wahlhelfer werden vom Wahlvorsteher in zwei Schichten zu jeweils fünf Stunden eingeteilt. Ab 18:00 Uhr, wenn die Auszählung der Stimmzettel erfolgt, müssen alle Mitglieder des Wahlbezirks vor Ort sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung, das so genannte „Erfrischungsgeld“, von 30 Euro gewährt.

Bei den Wahlhelfern in den fünf Briefwahlbezirken beginnt die Tätigkeit am Wahlsonntag erst um 16:00 Uhr. Hier wird eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro gewährt.

Bewerbungen nimmt das Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt gerne entgegen. Für weitere Auskünfte zum ehrenamtlichen Wahldienst steht Inna Wedel (Telefon 06158 181-134, E-Mail: [i.wedel@riedstadt.de](mailto:i.wedel@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

## B 44: Deckenerneuerung in Dornheim bis Berkach

### Hessen Mobil:

#### Vorbereitende Arbeiten ab 19. Juni; Baubeginn am 25. Juni

Am Dienstag, den 19. Juni beginnt mit den Arbeiten zur Kampfmittelsondierung die Baumaßnahme zur Erneuerung der Fahrbahndecke auf der Bundesstraße B 44 in der Ortsdurchfahrt Dornheim, sowie auf der freien Strecke zwischen Dornheim und Berkach.

Die eigentlichen Bauarbeiten beginnen dann am 25. Juni und dauern über die hessischen Sommerferien, das heißt bis voraussichtlich 3. August, an. Die Baumaßnahme erfolgt in sieben Bauabschnitten und wird unter Vollsperrung des jeweiligen Abschnittes mit unterschiedlichen Umleitungsstrecken durchgeführt.

#### Der voraussichtliche Zeitplan der Maßnahme im Überblick:

**19.- 22. Juni:** Arbeiten zur Kampfmittelsondierung. Die Arbeiten finden jeweils nachts zwischen 22 und 4 Uhr statt. Hierzu wird die B 44 zeitweise halbsperrig mit Ampelregelung gesperrt.

**23. Juni:** Arbeiten zum Aufbau der Verkehrssicherung.

**25. - 29. Juni:** Arbeiten in Bauabschnitt 1 beginnend am Ortseingang von Dornheim zwischen „Rheinstraße“ und „Im Schießgarten“. Die Umleitung während dieses Abschnittes erfolgt von Norden kommend über die K 157 (Dornheimer Straße) bis Leeheim und weiter über die L 3096 zurück auf die B 44

**02. - 13. Juli:** Arbeiten in Bauabschnitt 2 zwischen „Bahnhofsstraße“ und „Wallerstädter Weg“. Die Umleitung während dieses Abschnittes erfolgt innerörtlich von Süden kommend über „Bahnhofsstraße“ und „Alte Darmstädter Straße / Neckarring.“ zurück zur B 44. Von Norden kommend folgt man der Straße „Am Wallerstädter Weg, dann weiter über „Taunusstraße“ und „Rheinstraße“ zurück auf die B 44.

**Wochenende vom 6.-9. Juli:** Arbeiten in Bauabschnitt 4 am Knotenpunkt B 44 / K 157 (Rheinstraße / Gernsheimer Straße).

**Wochenende vom 13.-16. Juli:** Arbeiten in Bauabschnitt 5 und 6, diese liegen auf freier Strecke beginnend am Ortsausgang von Dornheim.

**16.-27. Juli:** Arbeiten in Bauabschnitt 3, zwischen „Am Wallerstädter Weg“ und „Neckarring“.

**Wochenende vom 20.-23. Juli:** Arbeiten in Bauabschnitt 7, auf freier Strecke zwischen Dornheim und Berkach bis zur Ortseinfahrt Berkach.

**Weiträumige Umleitung in den Bauabschnitten 3-7:** In den Bauabschnitten 3-7 ist eine weiträumige Umleitung notwendig. Diese verläuft von Süden kommend über die B 26 Richtung Griesheim, weiter über die L 3303 bis Büttelborn und von dort über die B-42 zurück auf die B 44 und umgekehrt.

Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Anwohner werden per Infoschreiben nochmals von Hessen Mobil über weitere Details der Bauabwicklung informiert.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Deckschichten der B 44 in der Ortsdurchfahrt Dornheim auf einer Länge von rund 950 Metern, sowie auf der freien Strecke zwischen Dornheim und Berkach auf einer Länge von rund 2 Kilometern erneuert. Dazu wird die Asphaltfahrbahn rund 12 Zentimeter tief abgefräst und anschließend mit Asphaltbinder und Asphaltbeton überbaut.

Die Baukosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 2,16 Millionen Euro.

### Wahl von Schöffinnen und Schöffen

Die von der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit vom 25. bis 29. Juni 2018 in der Stadtverwaltung (Rathaus Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, 2. Stock, Zimmer 203) zur Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

## Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am 14.06.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verdienstausfall

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 15,00 EURO. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EURO nicht übersteigen.

### § 2

#### Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00 gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

1. den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung EURO 40,00
2. Fraktionsvorsitzende EURO 40,00
3. ehrenamtliche Stadträte EURO 40,00

4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/Stadträtin EURO 60,00  
Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Ehrenamtliche Stadträte, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstauffalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrtkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstauffall gewährt, erhalten ehrenamtliche Stadträte im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 20,00 für jeden Tag der Vertretung.

(4) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört – durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/den Vorsitzende/n des Magistrats eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt EURO 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(6) Ehrenamtlichen Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 15,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

### § 4

#### Papierloser Sitzungsdienst

Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ausschüssen, die auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen verzichten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat für den entstehenden Aufwand.

### § 5

#### Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstauffalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt (einschließlich der Klausurtagungen nach § 6 Abs. 4).

### § 6

#### Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Die Zahl der Klausurtagungen für jede Fraktion wird auf zwei pro Jahr festgelegt, wobei die Entfernung des Tagungsortes von Riedstadt 100 Kilometer nicht überschreiten sollte.

### § 7

#### Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

(1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt vom 7. März 2013 außer Kraft.

Riedstadt, den 14.06.2018  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann, Bürgermeister